



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMIĠSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SŮD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG N° 55/04

8. Juli 2004

Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-44/00, T-48/00, T-50/00 und in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00

Mannesmannröhren-Werke AG, Corus UK Ltd, Dalmine SpA, JFE Engineering Corp. (ehemals NKK Corp.), Nippon Steel Corp., JFE Steel Corp. (ehemals Kawasaki Steel Corp.) und Sumitomo Metal Industries Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ SETZT DIE GELDBUSSEN, DIE DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION GEGEN STAHLROHRHERSTELLER VERHÄNGTE, UM 13 MILLIONEN EURO HERAB

Die Kommission hat nicht den Nachweis für die gesamte von ihr zugrunde gelegte Dauer der Zuwiderhandlung erbracht

Mit einer Entscheidung vom 8. Dezember 1999¹ verhängte die Europäische Kommission gegen acht Unternehmen (vier europäische und vier japanische), die bestimmte Arten von unlegierten nahtlosen Stahlrohren zur Verwendung in der Ölindustrie herstellen, wegen eines gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsverstößes Geldbußen in Höhe von insgesamt 99 Millionen Euro.

Nach den Feststellungen der Kommission hatten die Unternehmen eine Absprache getroffen, mit der sich jedes Unternehmen verpflichtete, auf dem nationalen Heimatmarkt eines anderen beteiligten Unternehmens keine Standardgewinderohre, die eine Produktgruppe der so genannten Ölfeldrohre (OCTG, d. h. Oil Country Tubular Goods) bilden, und keine projektbezogenen Leitungsrohre (Project Linepipe) zu verkaufen. Laut der Kommission vereinbarten die Unternehmen diese Absprache im Rahmen von Sitzungen, die als „Europäisch-Japanischer Club“ bekannt waren. Hinsichtlich der Dauer dieser Zuwiderhandlung stellte die Kommission fest, dass sich der Europäisch-Japanische Club zwar schon seit 1977 getroffen habe, dass aber als Anfangszeitpunkt der Zuwiderhandlung der Jahresbeginn 1990 anzusehen sei, weil es zwischen 1977 und 1990 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan so genannte Selbstbeschränkungsabkommen über

¹ Entscheidung 2003/382/EG der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache IV/E-1/35.860-B – Nahtlose Stahlrohre).

Exporte gegeben hatte. Nach Auffassung der Kommission endete die Zuwiderhandlung Anfang 1995.

Die Kommission stellte weiter fest, dass die europäischen Hersteller wettbewerbswidrige Verträge über den Verkauf von OCTG-Glattendrohren – also Rohren, die noch nicht mit Gewinden versehen sind – auf dem britischen Markt geschlossen hatten. Sie verhängte aber gegen die daran beteiligten Unternehmen wegen dieses Verstoßes keine zusätzliche Geldbuße, weil sie diese Lieferverträge nur als Mittel zur Durchführung der erwähnten Absprache im Rahmen des Europäisch-Japanischen Clubs betrachtete.

Sieben der acht Unternehmen, die Mannesmannröhren-Werke, Corus UK, Dalmine, JFE Engineering (ehemals NKK), Nippon Steel, JFE Steel (ehemals Kawasaki Steel) und Sumitomo Metal Industries, erhoben gegen diese Entscheidung Klage.

Das Gericht weist darauf hin, dass das von der Kommission gemachte Zugeständnis, ein Vorliegen der Zuwiderhandlung mit Rücksicht auf die Selbstbeschränkungsabkommen nicht schon ab 1977 festzustellen, von keiner der Parteien in Frage gestellt wurde. Damit hatte das Gericht nicht zu prüfen, ob dieses Zugeständnis rechtmäßig oder angezeigt war, sondern nur, ob die Kommission das Zugeständnis in der angefochtenen Entscheidung auch fehlerfrei umgesetzt hat.

Dazu stellt das Gericht fest, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Kommission die Beweislast für das Datum trägt, an dem die Selbstbeschränkungsabkommen außer Kraft getreten waren. Da die Kommission diesen Nachweis nicht geführt hat und die japanischen Unternehmen ihrerseits Beweise dafür vorgelegt haben, dass diese internationalen Abkommen jedenfalls auf japanischer Ebene bis zum 31. Dezember 1990 verlängert worden waren, nimmt das Gericht an, dass die Abkommen **bis Ende 1990** in Geltung blieben.

Die japanischen Unternehmen bestritten auch das Datum, zu dem die Zuwiderhandlung nach Meinung der Kommission geendet hatte. Nach dem heutigen Urteil genügen die von der Kommission vorgelegten Beweismittel nicht, um das Fortbestehen der Zuwiderhandlung im Fall der japanischen Unternehmen für die Zeit nach dem 1. Juli 1994 zu belegen. Damit verkürzt sich die Dauer der Zuwiderhandlung – zusätzlich zu dem oben erwähnten Jahr – um weitere sechs Monate.

Demgemäß hat das Gericht die angefochtene Entscheidung **für nichtig erklärt**, soweit darin **das Vorliegen der Zuwiderhandlung vor dem 1. Januar 1991** und, was die japanischen Unternehmen anbelangt, nach dem 30. Juni 1994 festgestellt wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat es die gegen die Unternehmen verhängten **Geldbußen entsprechend herabgesetzt** (vgl. die nachstehende Tabelle).

Das Gericht hat ferner festgestellt, dass die Kommission, indem sie die zweite Zuwiderhandlung der europäischen Hersteller (durch die erwähnten Lieferverträge auf dem britischen Markt) für die Bemessung der Geldbußen außer Betracht ließ, zwei unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelte. Diese Ungleichbehandlung wäre zwar logischerweise dadurch auszuräumen, **dass das Gericht die gegen die europäischen Hersteller verhängten Geldbußen erhöht**. Da aber die Kommission vor Gericht eine Erhöhung der Geldbußen nicht beantragt hat, sieht das Gericht **das geeignetste Mittel zur Behebung der im vorliegenden Fall gegebenen Ungleichbehandlung** der europäischen und den japanischen Herstellern darin, **die Geldbußen gegen die japanischen Hersteller um jeweils 10 % herabzusetzen**.

Das gesamte weitere Vorbringen der klagenden Unternehmen hat das Gericht zurückgewiesen.

Unternehmen	Von der Kommission verhängte Geldbuße (Euro)	Durch das Gericht herabgesetzte Geldbuße (Euro)
Mannesmannröhren-Werke AG	13 500 000	12 600 000
Corus UK Ltd	12 600 000	11 700 000
Dalmine SpA	10 800 000	10 080 000
JFE Steel Corp.	13 500 000	10 935 000
Nippon Steel Corp.	13 500 000	10 935 000
JFE Engineering Corp.	13 500 000	10 935 000
Sumitomo Metal Industries Ltd	13 500 000	10 935 000
Vallourec ²	8 100 000	8 100 000 ²
Summe	99 000 000	86 220 000

Hinweis: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 MEZ auf unserer Homepage (www.curia.eu.int)

*Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost
Tel. (00352) 4303-3255 Fax (00352) 4303-2734*

² Vallourec hatte gegen die Entscheidung nicht geklagt.